

# formenkreis guter verteidigung

**Es gibt kein Patentrezept für gute Verteidigung, aber ein Ziel: sich bei der Verteidigung Beschuldigter nicht durch Rollenbeschreibungen und andere Zwänge begrenzen zu lassen.**

Wenn ich einmal im Jahr im Uni-Seminar ›Praxis des Strafverfahrens‹ den Studierenden erzähle, warum ich Strafverteidigerin geworden bin, dann sage ich: »Weil ich nicht Staatsanwältin sein will und auch nicht Richterin. Weil ich weder anklagen will, noch verurteilen.« Diese Positionsbestimmung nach dem Ausschlussprinzip ist leicht. Ein bisschen zu leicht, denn Strafverteidigung ist weit mehr als Nicht-Richterin und Nicht-Staatsanwältin zu sein. Es ist darüber viel geschrieben worden, insbesondere von Herren fortgeschrittenen Alters, wie es in der Anfrage für diesen Beitrag so schön heißt. ›Strafverteidigung ist Kampf, ›die Form die Zwillingsschwester der Freiheit‹ und der Strafprozess ›Seismograph der Gesellschaft‹. So oder so ähnlich können wir es nachlesen in den Verteidigerhandbüchern und auf den Internetseiten unzähliger Kolleg\*innen.

Meine Assoziationen mit diesen Beschreibungen unseres beruflichen Umfeldes und seiner Bedeutung sind tagesformabhängig. Nicht jeder Strafprozess offenbart sogleich seine Frontstellung im Kampf um und für den Rechtsstaat. Nach so mancher Hauptverhandlung beschleicht mich das Gefühl, dass das gute Ergebnis für den Mandanten dem Zufall oder anderen meinem Einfluss verschlossenen Dispositionen geschuldet war – oder umgekehrt:

Dass der Kampf schon verloren war, bevor ich das Schlachtfeld überhaupt betreten habe. An diesen Tagen haben die gängigen (Selbst)Bilder unseres Berufsstandes den schalen Beigeschmack einer romantischen Verbrämung des Hamsterrades, in dem wir oft weit jenseits eines Normalarbeitstages unsere Runden drehen und das droht, uns spätestens im Laufe der Zeit zu kautzigen Einzelkämpfer\*innen werden zu lassen, denen jede kritische Distanz zu den Umgangsformen des Gerichtssaals abgeht und die sich im (Ohn)Macht(s)gefüge des Strafprozesses damit aufrecht halten, über sich selbst bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit Heldengeschichten zu erzählen.

All das tut dem Wahrheitsgehalt der unserem Rollenkonzept zugrunde liegenden Annahmen über den Charakter des Strafprozesses keinen Abbruch. Subtext des Strafverfahrens ist stets das Spannungsverhältnis von individueller Freiheit und staatlicher Gewalt. Dieses Verhältnis ist nirgends statisch, schon gar nicht hier. Das Institut der Verteidigung *an sich*, seine schiere Existenz, ist notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung für eine rechtsstaatliche Einhegung des repressiven staatlichen Zugriffs. Einfach nur Verteidiger\*in zu sein, ist also längst nicht genug. Die Rolle muss *gefüllt* werden, die

Verteidigung muss der Staatsgewalt die Stirn bieten, wenn sich der strafprozessuale Hauptwiderspruch nicht zum Nachteil der individuellen Freiheit verschieben soll.

Wie also diese Rolle füllen? Eine Antwort auf diese Frage zu finden, erscheint mir aus mehreren Gründen kompliziert, denn sie verweist auf mehr als nur ein paar Sinnkrisen der ersten Berufsjahre. Denn was die Verteidigung ist und sein kann, ergibt sich nicht aus dem Gesetz und auch nicht aus der Berufsordnung. Es ist also an uns, die Rolle, die es zu verkörpern gilt, erst einmal zu schreiben. *Bernd Wagner* hat es im Fachanwaltskurs so formuliert: Die Verteidigung braucht für das, was sie tut, keine Ermächtigungsgrundlage. Dieser Satz, der in meinen Ohren auch noch Jahre später nachhallt, bestimmt prägnant Freiheit *und* Verantwortung unserer Tätigkeit. Wir bewegen uns freischwebend in einem Spannungsfeld zwischen Minimal- und Maximalprogramm der Verteidigung, wobei sich die beiden Extreme sowohl nach quantitativen als auch nach qualitativen Kriterien bestimmen lassen. In diesem Feld müssen wir uns, Mandat für Mandat, verorten. Die Faktoren, die dabei Einfluss nehmen, sind vielfältig. Unsere Positionierung hängt von unserem abstrakten Bild der Strafverteidigung ab, von unserer sonstigen Arbeitsbelastung, davon, was

\* Bild (nächste Seite):

Formenkreise im Wettstreit.  
Es gibt nicht den  
Verteidigungsstil.

Foto: Directphoto Collection /  
Alamy Stock Foto



dem konkreten Mandanten wichtig ist, von wirtschaftlichen Erwägungen, vom Grad der subjektiven Empörung über das Vorgehen der Justiz im konkreten Fall, vom Gewicht des Vorwurfs, von der persönlichen Kampfeslust, der Disziplin, juristischer Expertise, Kreativität, Tagesform und so weiter. Mir erscheint es im Alltag als eine der größten Herausforderungen, mich immer wieder neu in diesem Spannungsfeld auszurichten.

Damit ist bislang aber wenig darüber gesagt, was eine *gute* Verteidigung ist. Beschrieben ist allenfalls eine Tendenz: Eine passive Verteidigung, die sich unsichtbar macht oder machen lässt, verfehlt ihre Funktion im Strafprozess. Tritt sie vereinzelt auf, mag dies für das Strafverfahren als solches verschmerzbar sein (nicht aber für den Mandanten). Als generelles Rollenscript taugt sie jedenfalls nicht. Zugleich ist aber nicht jede *aktive* Verteidigung notwendigerweise eine *gute* Verteidigung. Je länger ich als Strafverteidigerin tätig bin, desto schwerer fällt mir zu sagen, was eigentlich eine/n gute/n Verteidiger\*in ausmacht. Das merke ich spätestens, wenn ich mir die Kontrollfrage stelle, wen ich mit *meiner* Verteidigung beauftragen würde, wenn ich Beschuldigte in einem Strafverfahren wäre. Das wäre keine leichte Entscheidung, denn es gibt eben nicht

den einen Verteidigungsstil, der in jedem Verfahren verlässlich zum bestmöglichen Ergebnis führt. Und es gibt auch keinen Verteidiger und keine Verteidigerin, der oder die sich in dem oben beschriebenen Spannungsfeld ausnahmslos optimal positioniert. Und so bleibt es – für die abstrakte Beschreibung – letztlich doch bei dem Kontinuum zwischen Passivität und Aktivität. Nicht im Sinne eines kläglichen »Sie hat sich stets bemüht«, sondern eines Strebens danach, die Rolle der Strafverteidigung *aktiv* zu bestimmen. Eine Verteidigung, die ihre Funktion dann erfüllt, wenn sie der Strafverfolgung Schranken setzt und sich dabei nicht durch selbst oder von anderen angelegten Fesseln bremsen lässt.

Die schleichende Einsicht, dass der Formenkreis des *guten* Verteidigers (oder der guten Verteidigerin) vielgestaltig ist, dürfte – wenn sie denn wahr ist – für viele eine Erleichterung sein. Für mich war und ist sie es jedenfalls. Sie verschafft mir die Freiheit, von dem zu profitieren, was mir meine großartigen Mentoren, Ausbilder, meine kollegialen Vorbilder mitgegeben haben, ohne mich ständig zu fragen, was sie jetzt in dieser Situation tun würden. Es gibt nicht eine kohärente Rolle *des guten* Verteidigers, sondern allenfalls Versatzstü-

cke, die zusammen zu puzzeln jede und jeder selbst bewerkstelligen muss – immer wieder.

Eine Antwort auf die Frage der Studierenden (und der Redaktion des FREISPRUCH), warum man Strafverteidigerin wird, warum ich Strafverteidigerin geworden bin, ist das alles nicht. Ich weiß darauf keine gescheite Antwort. Man kann vieles machen, was wichtiger ist. Zum Beispiel auf dem Mittelmeer Menschenleben retten oder vielleicht manchmal auch: Als Richterin humane Urteile sprechen. Deshalb frage ich mich lieber, wie man es gut macht, wenn man es schon macht.

**Lea Voigt** ist Strafverteidigerin in Bremen und Mitglied der Vereinigung Niedersächsischer und Bremer Strafverteidiger\*innen. In Freispruch # 13 schrieb sie über das polizeiliche Datenbankprojekt »Polizei 2020«.